

Original / Staff

Stadt Neudenau
Landkreis Heilbronn

Az: 621.41

Satzung über die Änderung des Bebauungsplanes „Allfelder Steige II“.

Nach § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), in Verbindung mit § 74 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) vom 08. August 1995 (Gbl. S. 617) und § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung vom 03. Oktober 1983 (Gbl. S. 577) - BauGB, LBO und GemO in der jeweils geltenden Fassung - hat der Gemeinderat der Stadt Neudenau am 10. Dezember 1996 die Änderung des Bebauungsplanes „Allfelder Steige II“ - Gemarkung Neudenau als Satzung beschlossen.

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

Für den räumlichen Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist der Lageplan vom 08.05.1996 maßgebend.
Er ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inhalt der Änderung

Der Inhalt der Änderung ergibt sich aus dem zeichnerischen Teil -Deckblattänderung- des Bebauungsplanes in der Fassung vom 08.05.1996 und der Begründung vom 08.05.1996, ausgearbeitet vom Vermessungsbüro Hermann Koch in Heilbronn.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 75 LBO handelt, wer den aufgrund von § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 74 LBO ergangenen Bestandteilen dieser Satzung zuwiderhandelt.

§ 4 Inkrafttreten

Die Bebauungsplanänderung tritt mit der ortsüblichen Bekanntmachung nach § 12 BauGB in Kraft.

Neudenau, den 10. Dezember 1996


Röckel, Bürgermeister

